

Personensicherheit und Brandschutz bei temporären Veranstaltungen

Allgemeines

Zweck und Ziel

Temporäre Veranstaltungen werden oft in provisorischen Bauten oder in Bauten, die normalerweise anderen Zwecken dienen, durchgeführt und von einer grossen Anzahl Personen besucht. In erster Linie soll mit den nachfolgenden Bestimmungen die Sicherheit der Besucher, des Personals und der Rettungsdienste gewährleistet werden. Dazu müssen genügend freie und sicher begehbare Fluchtwege und Notausgänge vorhanden sein. Im Weiteren ist der Entstehung von Bränden vorzubeugen, die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu begrenzen und ein Brandübergreif auf benachbarte Gebäude zu vermeiden.

Inhalt

Das Merkblatt enthält Auszüge aus den Brandschutzvorschriften, die für einmalige bzw. zeitlich begrenzte Veranstaltungen und Anlässe gelten. Es regelt zudem die zulässigen Abweichungen.

Elektrische Installationen und Einrichtungen

- 1 Elektroinstallationen müssen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erstellt werden.
- 2 Besonders zu beachten ist, dass der zusätzlich geforderte Schutz durch Fehlerstromschutzschalter vorhanden ist und die Materialien und Installationen entsprechend den erhöhten mechanischen Belastungen sowie Umgebungsbedingungen ausgewählt bzw. erstellt werden.
- 3 Alle Installationen und fest angeschlossenen Erzeugnisse müssen vor der Benützung für die Veranstaltung von einer kontrollberechtigten Person überprüft werden. Diese muss einen Sicherheitsnachweis nach NIV erstellen, der auf verlangen vorgewiesen werden muss.

Haustechnische Anlagen

- 1 In Zelten sind Küchen an einer Aussenseite anzuordnen.
- 2 In Fluchtwegen dürfen keine haustechnischen Anlagen aufgestellt werden.
- 3 Gefährliche Stoffe wie Flüssige Brenn- und Treibstoffe (Heizöl, Benzin), Flüssiggase, etc. sind vor unbefugtem Zugriff geschützt, ausserhalb von Räumen und abseits von Durchgängen und Fluchtwegen sowie abseits von Ein- Ausgänge zu lagern.
- 4 Gasinstallationen (ab Netz oder Tank) dürfen nur von konzessionierten Installateuren vorgenommen werden.
- 5 Gasapparate mit Flüssiggas dürfen nur in gut belüfteten Räumen, jedoch nicht in Untergeschossen, verwendet werden. In gut belüfteten Räumen dürfen nur die angeschlossenen Gasbehälter gelagert werden.
- 6 Mengen gefährlicher Stoffe in Veranstaltungsräumen sind auf ein Mindestmass bzw. den Tagesbedarf zu beschränken. Sie dürfen den nötigen Bedarf für einen ungestörten und sicheren Betriebs- und Arbeitsablauf nicht überschreiten.

Pyrotechnik / Offenes Feuer

- 1 Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Bauten und Anlagen ist verboten.

Verwendung brennbarer Baustoffe

- 1 Leicht entzündbare und rasch abbrennende Materialien sind als Baustoffe nicht zugelassen.
- 2 Eindeckungen von Zelten, Bühnen, Traglufthallen und Ständen sowie Überdachungen aller Art mit Blachen, Membranen oder Folien müssen mindestens schwerbrennbar sein (Brandkennziffer 5.2) und dürfen nicht brennend abtropfen. Die zuständige Stelle kann einen Nachweis verlangen.
- 3 Im Bereich von Zündquellen dürfen nur nicht brennbare Baustoffe verwendet werden. Andernfalls müssen ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Dekorationen

- 1 Dekorationen sind so anzubringen, dass
 - a) die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
 - b) die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
 - c) Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
 - d) Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
 - e) Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
 - f) sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
- 2 In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
- 3 Dekorationen müssen aus schwer brennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein. Objekt bezogen und in Einzelfällen gewährt die Brandschutzbehörde auch Holz mit der Brandkennziffer 4.3 (keine sägerohren Hölzer, Holzwolle etc.). Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

Marktstände, Verkaufs- und Verpflegungsstände auf Strassen und Plätzen

- 1 Markt- und Verpflegungsstände sind so aufzustellen, dass die nötigen Verkehrs- und Rettungswege sichergestellt sind.
- 2 Markteinrichtungen dürfen den Einsatz der Rettungsdienste nicht behindern (z. B. Zugänglichkeit von Gebäuden und Anlagen). Richtmasse:
 - Durchfahrtsbreite mindestens 4 m
 - Durchfahrtshöhe mindestens 4 m
- 3 Zufahrtswege, Standorte für Einsatzfahrzeuge und -geräte sowie Wasserbezugsorte sind mit der zuständigen Feuerwehr abzusprechen, in einem Plan festzuhalten und bei der Aufstellung der Marktstände und der übrigen Einrichtungen freizuhalten.